



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

10. Juni 2008

Nr. 4/2008

Inhalt

Seite

- | | |
|---|--|
| 1 | Wahlordnung für die Wahl zu den Organen der
Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen |
|---|--|

2

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen.
Sie stehen als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de) zur Verfügung.

Wahlordnung für die Wahl zu den Organen der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen

- § 1 Organe
- § 2 Zusammensetzung und Amtszeit
- § 3 Grundsätze der Wahl
- § 4 Wahlrecht
- § 5 Wahlorgane und Wählerverzeichnis
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Wahltermine und Wahlbekanntmachung
- § 8 Wahlverfahren
- § 9 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses
- § 10 Wahlprüfung
- § 11 Nachwahl, Neuwahl
- § 12 Konstituierende Sitzung
- § 13 Änderungen der Wahlordnung
- § 14 Gleichstellungsbestimmung
- § 15 Übergangsregelung
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Organe

- (1) Das wählbare Organ der Studentenschaft ist der Studentenrat.
- (2) Die wählbaren Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsräte.
- (3) Diese Wahlordnung regelt das Verfahren der Wahl des Studentenrates und der Fachschaftsräte der Fachhochschule Nordhausen.

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Zusammensetzung des Studentenrates regelt die Satzung der Studentenschaft.
- (2) Die Mitglieder des Studentenrates und der Fachschaftsräte werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Ein Fachschaftsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 12 Mitgliedern.

§ 3 Grundsätze der Wahl

- (1) Die Wahl ist frei, allgemein, gleich, unmittelbar und geheim durchzuführen. Sie wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt und die Sitze werden nach dem d'Hondt'schem System verteilt.

(2) Die Wahl ist als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen. Die Briefwahl ist beim Wahlvorstand zu beantragen.

(3) Fristen laufen nicht an Tagen ab, die für alle Studenten vorlesungsfrei sind.

§ 4 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen gemäß §1 Abs. 1 der Satzung der Studentenschaft.

(2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer in das Wählerverzeichnis aufgenommen ist.

(4) Bei Wahlen der Fachschaftsräte sind nur Mitglieder der zu wählenden Fachschaft wahlberechtigt und wählbar.

§ 5 Wahlorgane und Wählerverzeichnis

(1) Für die Wahl des Studentenrates bzw. der Fachschaftsräte wird ein Wahlvorstand gebildet. Dem Wahlvorstand gehören drei Studenten an, die ehrenamtlich arbeiten. Sie werden vom Studentenrat bzw. dem Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter. Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht für das Gremium kandidieren, für das sie die Wahl durchführen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstandes beginnt mit der Wahl durch den Studentenrat bzw. Fachschaftsrat und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Studentenrates bzw. Fachschaftsrates. Eine Mitgliedschaft in einem studentischem Gremium ist nicht Voraussetzung. Zu seiner Unterstützung kann der Wahlleiter ehrenamtlich arbeitende Wahlhelfer benennen, die nicht Mitglieder des Wahlvorstandes werden und nicht selber für das Gremium kandidieren dürfen, für das sie die Wahl unterstützen.

(3) Der Wahlvorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich und kontrolliert die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufes. Er beschließt über die erforderlichen Fristen, insbesondere zur Offenlegung des Wählerverzeichnisses, die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

(5) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes, den Verlauf der Wahl und die Stimmauszählung ist ein Protokoll

durch den Wahlvorstand anzufertigen und innerhalb einer Woche hochschulöffentlich zu veröffentlichen.

(6) Der Kanzler der Fachhochschule Nordhausen erstellt auf Antrag des Wahlvorstandes das Wählerverzeichnis und alle anderen zur Wahldurchführung notwendigen Unterlagen, wie Briefwahlunterlagen und Stimmzettel.

(7) Das Wählerverzeichnis ist mindestens innerhalb zweier Wochen vor der Wahl, die nicht Vorlesungsfrei sind, an geeigneter Stelle zur Einsicht ausulegen. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.

(8) Der Wahlvorstand versendet bzw. übergibt die Briefwahlunterlagen unverzüglich nach der Beantragung gemäß § 3 Abs. 2.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Wahlvorschlagsliste mit mindestens einem Kandidaten.

(2) Ein Wahlvorschlag muss die vollständigen Namen, Studiengang, Semesterzahl, vollständige Adresse sowie die schriftliche Einverständniserklärung, sich zur Wahl zu stellen, aller Kandidaten der Wahlvorschlagsliste enthalten. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Studenten durch Unterschrift und Angabe von vollständigem Namen, Studiengang, Semesterzahl und Anschrift unterstützt werden.

(3) Ein Kandidat darf jeweils nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden.

(4) Wahlvorschläge sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahltermins beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen.

(5) Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und termingerechte Einreichung. Unvollständige oder unrichtige Wahlvorschläge sind unverzüglich zurückgegeben. Sie können innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist korrigiert werden, andernfalls sind diese für die entsprechende Wahl nicht zuzulassen.

(6) Der Wahlleiter gibt unverzüglich nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist hochschulöffentlich die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekannt.

(7) Einsprüche gegen die Zulassung und die Bekanntmachung von Wahlvorschlägen sind schriftlich innerhalb von einer Woche nach ihrer Veröffentlichung beim Wahlleiter einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.

§ 7

Wahltermine und Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlen finden in der Regel im Wintersemester an zwei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Wochentagen statt.

(2) Die Wahlbekanntmachung erfolgt bis zum 56. Tag vor dem ersten Wahltag durch den Wahlvorstand. Sie enthält die Wahltage, Wahlzeiten, Wahllokale und die Termine unter Berücksichtigung des § 5, Abs. 3 und 7 und § 6 und der folgenden Absätze 3 bis 5. Die Wahltage, Wahlzeiten, festgelegten Fristen und Wahllokale sind durch Beschluss des Wahlvorstandes in Absprache mit dem Kanzler der Fachhochschule Nordhausen festzulegen.

(3) Für die Wahl des Studentenrates hat der Wahlvorstand durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise einmal zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Verlängerung der Einreichungsfrist gem. § 6 Abs. 4 um bis zu zwei Wochen aufzufordern, wenn die Zahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge weniger als das Doppelte der Mitgliederzahl des Studentenrates beträgt.

(4) Für die Wahl der Fachschaftsräte gilt Absatz 3 entsprechend, soweit die Fachschaftsordnung eine feststehende Mitgliederanzahl des Fachschaftsrates enthält. Soweit die Fachschaftsordnung eine variable Mitgliederanzahl (Mindest- und Höchstanzahl) des Fachschaftsrates enthält, kann der Wahlvorstand entsprechend Absatz 3 verfahren.

(5) Das Wählerverzeichnis wird zwei Wochen, die nicht vorlesungsfrei sind, vor dem ersten Wahltag geschlossen.

(6) Die Wahlen zum Studentenrat sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fachschaftsräten der Fachhochschule Nordhausen stattfinden.

(7) Zwischen dem Ende der Briefwahl und dem Beginn der Urnenwahl liegt mindestens ein Tag und maximal eine Woche.

(8) Bei einer Wahl eines Fachschaftsrates ist der Studentenrat zu informieren.

§ 8

Wahlverfahren

(1) Die Stimmzettel müssen die Namen der Kandidaten in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsliste, sowie ein Feld für die Stimmenabgabe für jede einzelne Liste enthalten

(2) Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen einer Wahlvorschlagsliste. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist.

(3) Steht nur eine Liste zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass jeder Wähler seine Stimme durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel abgibt. Die Wahl erfolgt in dem Falle mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird keine Mehrheit für diese Liste erzielt, wird die Wahl einmal wiederholt. Bei der Wiederholungswahl ist das Gremium mit der Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen gewählt. Für die Wiederholungswahl kann der Wahlvorstand von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen festlegen, soweit die Studentenschaft ausreichend Gelegenheit erhält, von der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 9

Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- (2) Der Wahlvorstand öffnet nach Beendigung der Wahl die Wahlurnen und die Briefwahlunterlagen und stellt die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie die Wahlbeteiligung fest und zählt die gültigen Stimmen aus.
- (3) Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmabgabe, entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.
- (4) Bekommt eine Liste mehrere Sitze, so werden diese in der Reihenfolge an die Kandidaten verteilt, wie sie auf der Wahlvorschlagsliste verzeichnet waren.
- (5) Lehnt ein Gewählter innerhalb der ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.
- (6) Das Ergebnis der Wahl, insbesondere die gewählten Kandidaten sowie die Reihenfolge der Nachrückkandidaten ist vom Wahlvorstand unverzüglich nach Abschluss der Wahl festzustellen, zu protokollieren und hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Studentenrat oder einem Fachschaftsrat durch ausdrückliche Erklärung aus, weil es ein Praktikum beginnt, so wird dieses auf seinen Wunsch in der Reihenfolge an die letzte Stelle der Nachrückkandidaten gesetzt.

§ 10

Wahlprüfung

(1) Die Wahlprüfung kann von allen Wahlberechtigten beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich an den Wahlvorstand zu richten. Der

Antrag ist nur zulässig, wenn er die Bestimmung dieser Wahlordnung, die für verletzt angesehen wird, benennt.

(2) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(3) Kann durch die Entscheidung des Wahlvorstandes dem Antrag nach Absatz 1 nicht entsprochen werden, ist dieser dem Rektor der Fachhochschule Nordhausen vorzulegen. Dieser entscheidet innerhalb von vier Wochen.

§ 11

Nachwahl/Neuwahl

(1) Ist die Zahl der gewählten Kandidaten aller Listen bei den Studentenratswahlen kleiner als sieben, den Fachschaftsratswahlen kleiner als die Zahl der – mindestens - zu vergebenden Sitze, so findet eine Nachwahl statt, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung gemäß § 7 Absätze 3 und 4 erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht. Die Notwendigkeit der Nachwahl stellt der Wahlvorstand fest. Für die Nachwahl kann der Wahlvorstand von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen festlegen, soweit die Studentenschaft ausreichend Gelegenheit erhält, von der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. Können auch dann nicht alle Sitze vergeben werden, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(2) Eine Neuwahl findet statt, wenn der Studentenrat oder ein Fachschaftsrat aufgelöst ist. Findet eine Neuwahl später als sechs Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder statt, so entfällt die Wahl dieses Organs bei der nächsten Wahl. In der Wahlbekanntmachung ist auf die verlängerte Amtszeit der Mitglieder des Organs hinzuweisen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Konstituierende Sitzung

Der Wahlleiter beruft den neugewählten Studentenrat bzw. Fachschaftsrat unverzüglich nach Ablauf der Frist der Wahlprüfung gemäß §10 Abs. 1 zu dessen konstituierender Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden des Gremiums.

§ 13

Änderungen der Wahlordnung

Die Wahlordnung kann durch Beschluss des Studentenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen werden nach Genehmigung durch den Rektor und Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen wirksam.

§ 14
Gleichstellungsbestimmung

Status und Funktionsbezeichnungen dieser Wahlordnung gelten jeweils in weiblicher wie in männlicher Form.

§ 15
Übergangsregelung

Die ersten Wahlen nach dieser Wahlordnung finden im Wintersemester 2008/2009 statt. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Wahlordnung dem Studentenrat oder den Fachschaftsräten angehörenden gewählten Mitglieder enden im Wintersemester 2008/2009 mit Konstituierung des neuen Studentenrates bzw. der neuen Fachschaftsräte.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt nach Beschluss der Vollversammlung vom 28.05.2008 und Genehmigung durch den Rektor der Fachhochschule Nordhausen am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig treten die Wahlordnung für die Wahl zu den Organen der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen vom 7. April 2001 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 9/2001, S. 385) sowie die Änderung der Wahlordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen vom 10.06.2003 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Nordhausen Nr. 3/2004, Seite 12) außer Kraft.

Nordhausen, 05.06.2008

Robert Ißler
Vorsitzender Studentenrat
Fachhochschule Nordhausen

genehmigt:

Prof. Dr. Jörg Wagner
Rektor
Fachhochschule Nordhausen

